

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 12

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 30. März 1925.

Inhalt.

Gesetz: über Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 1925 über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen; über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910; über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924, Personalabbau betreffend.

Gesetz

(Vom 20. März 1925.)

über Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 1925 über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 20. März 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

Einziges Artikel.

- In § 1 Absatz 1 b des Gesetzes vom 4. Februar 1925 über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) ist im letzten Halbsatz statt „2 Millionen“ zu setzen „1,7 Millionen“;
- dem genannten Absatz ist ferner anzufügen: „und zu Gunsten der Badischen Landwirtschaftskammer bis zu einem Betrag von 300 000 Reichsmark“.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 26. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Gesetz

(Vom 20. März 1925.)

über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 20. März 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385) erfährt folgende Änderung:

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

Artikel I.

Die §§ 27 und 28 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 erhalten folgende abgeänderte Fassung:

§ 27.

Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.

Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 6 Lehrerstellen eine, bei 7 bis 13 Lehrerstellen zwei, bei 14 bis 20 drei, bei 21 bis 27 vier Stellen uff. zu besetzen.

Beträgt die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 120 oder 180, so sind zwei bezw. drei Hauptlehrer anzustellen.

§ 28.

Werden an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl errichtet, so dürfen von diesen übergesetzlichen Stellen, wenn deren Zahl 1 bis 5 beträgt, eine, wenn sie 6 bis 10 beträgt, zwei, wenn sie 11 bis 15 beträgt, drei Stellen uff. mit Unterlehrern besetzt werden.

§ 34

letzter Absatz erhält folgenden Zusatz:

Wenn an einer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besuchten Volksschule infolge des Schülerrückganges die einzige mit einem Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit besetzte Lehrerstelle in Wegfall zu kommen hat und eine Aushilfsleistung in Erteilung des Religionsunterrichts an die Kinder dieses Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer nicht möglich ist, soll die Stelle, sofern der Schüler-

rückgang nur vorübergehend ist, einstweilen aufrecht erhalten bleiben.

Artikel II.

Wo infolge des Personalabbaues eine Lehrerstelle der in § 34 letzter Absatz des Schulgesetzes bezeichneten Art aufgehoben wurde, ist dieselbe wieder zu errichten.

Artikel III.

Die vorstehende Gesetzesänderung tritt mit dem 1. April 1925 in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts wird mit dem Vollzug betraut.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 27. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Gesetz

(Vom 20. März 1925.)

über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924, Personalabbau betreffend.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 20. März 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule (Gesetz- und Verordnungs-

blatt Seite 62) in der durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) bewirkten Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1.

Artikel II Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Sind oder werden an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer Zahl, als nach § 26 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 notwendig, errichtet, so hat die Berechnung des nach § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 von der Staatskasse zu übernehmenden gesetzlichen Aufwandes bei Aufrechterhaltung des Bestandes sämtlicher am 1. Januar 1925 errichteter Lehrerstellen bis auf weiteres in der Weise zu erfolgen, daß auf einen nach § 26 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 anzustellenden Lehrer nicht mehr als 55 Schüler und auf eine ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmte Lehrerin (§§ 53 und folgende des Schulgesetzes) nicht mehr als 250 Schülerinnen kommen.

§ 2.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzug das Ministerium des Kultus und Unterrichts betraut wird, tritt am 1. April 1925 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 27. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.